

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1917)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Das Jus primarum precum im Domkapitel Chur, oder : das kaiserliche Recht der ersten Bitten
<b>Autor:</b>	Simonet, J.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-396036">https://doi.org/10.5169/seals-396036</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Jus primarum precum im Domkapitel Chur, oder: Das kaiserliche Recht der ersten Bitten.

Von Domsextar Dr. J. Simonet, Chur.

Seit dem 13. Jahrhundert übten die Kaiser aus Anlaß ihrer Erwählung oder ihrer Krönung ein eigenes Besetzungsrecht über Präsidenten und Benefizien, das sog. Recht der ersten Bitten, *jus primarum precum*, indem sie namentlich den Kapiteln und Stiften eine bestimmte Person empfahlen, die bei der nächst freiwerdenden Stelle gewählt werden mußte.

Diese Bittbriefe waren, wie ihr Name sagt, anfänglich bloß eine Empfehlung, eine Bitte, welche bei besonders freudigen Ereignissen gestellt und von den betreffenden Stiftern schon wegen der Stellung des Bittenden willig gewährt wurde. Durch Gewohnheit ist später das als Recht beansprucht worden, dem die Stifte oder Klöster Folge leisten mußten, widrigenfalls Zwangsmaßregeln in Aussicht gestellt würden.

Der Kaiser konnte sein Recht gegen ein Stift bloß *einmal* geltend machen. Der Precista, d. h. die für eine Pfründe empfohlene Person, erlangte durch diesen Bittbrief die Anwartschaft auf ein Beneficium. Nur mußte er nach Erledigung einer Stelle innerhalb eines Monats diese Stelle verlangen.

Weil der Bischof von Chur deutscher Reichsfürst war, konnte auch gegen das Churer Domkapitel dieses Recht geltend gemacht werden. Wir haben aber wenig Anhaltspunkte,<sup>1</sup> daß es je benutzt worden sei bis 1705. Als Kaiser Joseph I. (1705—1711) zur Regierung gelangte, versuchte er dieses Recht gegenüber dem hiesigen Domkapitel. Am 1. Dezember 1705 erteilte er dem in Wien wohnenden Pet. Anton de Grones das nächst freiwerdende Kanonikat in Chur.

Das Domkapitel erklärte, ein solches Recht kenne man in Chur nicht; es sei auch nie ausgeübt worden. Se. Majestät brief sich darauf, daß 1639 ein Rechberg auf die primariae preces hin ein Kanonikat in Chur erhalten habe. Darob in Chur noch größere Bestürzung; denn ein Rechberg war im 17. Jahrhundert in Chur überhaupt nicht Kanonikus gewesen.

<sup>1</sup> Ein Johann Xell soll schon um 1477 durch dieses Recht auf ein Kanonikat in Chur Anspruch erhoben haben. Wirz, Regesten IV, n. 302 und 394.

So ging der Streit 16 Jahre weiter; zu Lebzeiten Josephs I. wurde er nicht beigelegt. Karl VI. ging schärfer vor, zitierte das Domkapitel nach Wien. Schließlich wurde Grones *Canonicus extraresidentialis*, und das Domkapitel erklärte, es wolle die Prärogativen Sr. kaiserlichen Majestät nicht verletzt haben. (M. II, n. 1; K. 1—43.) Karl VI. empfahl Pfarrer Johann Eugstler (1711) vi primarum precum. Weil aber der Fall Grones noch nicht abgeklärt war, wurde diese Empfehlung vollständig ignoriert und fallen gelassen.

• Grones wurde im August 1721 Pfarrer von Mals, das dem Domkapitel inkorporiert war, aber unter der Bedingung: „ut omnibus praetensionibus renuntiet.“ Er starb dort schon im Januar 1724.<sup>2</sup>

Dieser Ausgang des Streites war für das Churer Domkapitel eine Niederlage. Zum Glück regierte Karl VI. bis 1740, konnte also das Recht nicht mehr geltend machen, und man hoffte in Chur bereits, in dieser langen Zeit werde man in Wien die Sache vergessen.

Die Thronbesteigung Maria Theresias ging auch glücklich vorüber. Aber Karl VII. empfahl (1742) einen Baron von Lehrbach; man gab darauf keine Antwort. Franz I. (1746) gab die *primariae preces* für den Ungar Wallarich von Benzoni (in Waizen). Auch diese Anmeldung wurde *ad acta* gelegt. Ende 1749 starb Kanonikus Gienger in Mals, und nun ließ man die zwei Prezisten wissen, daß diese Vakatur eingetreten sei. Im März 1750 meldete sich dann Benzoni für das erledigte Kanonikat. Die Antwort des Domkapitels ist sehr gut: Man schickt dem Herrn zuerst die *Rechnung*.<sup>3</sup> Wenn er die üblichen Taxen bezahle, so bekomme er die Stelle. Und der Ungar zahlte und wurde darauf installiert; er blieb aber in Waizen, weil er dort eine gutbezahlte Stelle als Domherr besaß.

Bisher hatte man alle Prezisten vom residierenden Domkapitel fernhalten können. Das sollte sich auch ändern. 1774 präsentierte der Wiener Freiherr Anton von Buol die *primariae preces*. Und bereits im folgenden Januar (1775) starb Domsextar J. Jacob de Antoniis von Truns. Der österreichische Gesandte bat, man möge die Wahl des Sextars verschieben, bis der Prezist

<sup>2</sup> Prot. H. 313.

<sup>3</sup> L. 425, M. 41.

Buol Anzeige erhalten habe von der Vakatur. Man entsprach der Bitte. Buol meldete sich sofort an für die erledigte Pfründe und erhielt sie.<sup>4</sup> Er war aber noch Student und verblieb in Wien, um seine Studien zu vollenden.

Der Gotteshausbund war jedoch mit dieser Wahl durchaus nicht einverstanden und legte gegen dieses kaiserliche Recht Protest ein (1775, BA.). Offenbar zur Rechtfertigung der Wahl wurden nun alle Acta über den Fall Grones wieder im Protokoll P kopiert, obschon sie früher schon zu lesen sind (K. 18—43). Buol wurde durch einen Stellvertreter installiert, verblieb aber noch 10 Jahre in Wien. In dieser Zeit stellte man für ihn einen Vicar an, anfangs Aug. Geyer, später Pfarrer Degonda, bezahlte nur den Vikar und verweigerte dem Domsextar entschieden jeden Gehalt. Die Korrespondenz für ihn führte sein Vater, sie wurde ziemlich erregt. Alle Aufforderungen an den neuen Domherrn, in die Residenz zu kommen, fruchteten nichts. Endlich auf Galli 1785 erschien Buol in Chur, nachdem man ihm noch vorher das Reisegeld geschickt hatte.

Bei seinem Erscheinen verschwand sofort die gegen ihn bestehende Abneigung; denn er war ein gutmütiger und gemütlicher Wiener, der niemanden etwas zuleid tat. Buol ist der einzige Prezist, der eine Residenzdomstelle inne hatte; er lebte in Chur 33 Jahre und starb im Alter von 58 Jahren am 6. Januar 1818.

Nach der Wahl des Bischofs Karl Rudolf stellten sich zwei Prezisten, nämlich Freiherr von Cazon aus Brixen und Freiherr Ludwig von Eiselsberg in Wels. Es ist leider nicht gesagt, welcher Kaiser ihnen dies Recht der primae preces zugestanden habe; vielleicht Leopold II. 1790 und Franz II. 1792.

Nach altem, gemütlichem Bündnerrecht nahm man diese Preces entgegen und gab darauf keine Antwort. Mit diesem Modus war man von jeher am besten weggekommen. Jedoch der Prezist Freiherr von Cazon meldete sich im März des folgenden Jahres (1795) wieder und bemerkte, die Kantorie sei seit der Wahl Buols vakant.

Man wies ihn ab aus zwei Gründen: 1. Weil er noch nicht Subdiakon sei und hier der Grundsatz bestehe, kein Minorist

---

<sup>4</sup> P. 176 ff.

dürfe residierender Domherr werden. 2. Weil die Kustorie vakant gelassen werde.

Es kamen darauf die stürmischen Zeiten der Franzosen-einfälle, der napoleonischen Kriege, die große Säkularisation. Der Bischof von Chur hörte auf, deutscher Reichsfürst zu sein, und damit ging auch das Jus primarum precum des deutschen Kaisers dem Domstifte Chur gegenüber verloren.

Niemand wird das bedauern. Nur ein Jahrhundert wurde es ausgeübt und hatte mehr Unwillen erregt, als Gutes gewirkt. Es war ein Parasit im Rechtsleben des Domkapitels.

---

## Die Glocken im Saviental.

Von W. Derichsweiler in Zürich.

Interessant sind die Inschriften der Glocken des Savientales insbesondere deshalb, weil ein Teil derselben noch aus der Zeit stammt, zu welcher die Kirchlein noch dem katholischen Glauben dienten. So findet man hier die eigenartige Erscheinung, daß Glocken mit rein katholischen Inschriften zum Gebet für die neue Lehre rufen.

Bei meinen Wanderungen in diesem schönen, noch zu wenig bekannten Tale habe ich auch die Inschriften der Glocken gesammelt, die zum Teil noch der Allgemeinheit unbekannt waren. Da das Tal von hinten, vom Rheinwald aus über den Löchliberg bevölkert wurde, finden wir die ältesten Glocken in der Nähe des Talendes.

*Talkirch.* Große Glocke: ave maria gratia plena dominus + m + cccc + lxxiiii + iar + (1474). Kleine Glocke: o · rex + glo-  
rie + criste + veni + nobs + cumpace: anno + dm + m + cccc +  
liiii + (1454). Inschrift auf beiden in gotischen Minuskeln.

*Savien-Platz.* Große Glocke: Got zu Lob und der Gemaiendt in Saffien zum Guetem gos mich Theodosius und Peter Ernst in Lindaw A Ω 1658. Kleine Glocke: sant lucas, sant markus, sant mateus, sant johann. Ohne Jahreszahl. Im Innern der Kirche befinden sich noch folgende Inschriften: An der Decke des Chors: 1510. Über der Empore: A Ω MDCCCLXXXVIII MEISTER FÄLLER. Im Chor: A Ω MDCCCLXXXVI Flammis erepta renovata est und: „Im iar 1550 seindt in savia 155 Parsonen